

## Vereinssatzung

### § 1

Name, Sitz, Rechtsnorm

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Fröttstädt.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in Hörssel OT Fröttstädt.

### § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein FF Fröttstädt hat die Aufgabe
  - a. Das Feuerwehrwesen der Gemeinde zu fördern,
  - b. Für den Brandschutz zu werben,
  - c. Interessierte Einwohner für die FF zu gewinnen,
  - d. Die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - e. Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
  - f. Förderung des Sports
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Betreibung von Zweckbetrieben ist zulässig, wenn entsprechend der Abgabeordnung
  - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen,
  - die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht,
  - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3

#### Mitglieder des Vereins

##### Absatz 1

Der Verein besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b. den Mitgliedern der Frauenabteilung
- c. den Mitgliedern der Altersabteilung
- d. den Ehrenmitgliedern
- e. den Mitgliedern der Jugendabteilung
- f. den Mitgliedern der Sportabteilung
- g. den fördernden Mitgliedern

##### Absatz 2

Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder der Einsatzabteilung
- die Mitglieder der Frauenabteilung
- die Mitglieder der Altersabteilung
- die Mitglieder der Sportabteilung
- die Ehrenmitglieder

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Aufnahme durch den Antrag.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
4. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze von 60 Jahren erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 5

### Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 6

### Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind (bis März des laufenden Jahres). Beitragspflichtig sind alle Mitglieder über 18 Jahre, außer Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 7

### Organ des Vereins

- a. die Mitgliederversammlungen
- b. der Vereinsvorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen (schriftlich).
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden (schriftlich).
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b. Die Wahl des Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 4 Jahren.
- c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- e. Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
- f. Wahl der Kassenprüfer.
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h. Wahl der Ehrenmitglieder.
- i. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht gemäß Wahl nach § 10, Absatz 3 dieser Satzung ausfolgenden Kameraden:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Rechnungsführer
  - c. dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender)
  - d. den Beisitzern
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der Rechnungsführer im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 14

### Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 15

### Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der angegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung FF zu verwenden hat.

## § 16

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

\* lt. Eintragung im Vereinsregister VR402  
Fröttstädt, den 10.04.2015